

## Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort Wasmerslage (energie-lenker BGA Drei GmbH & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägi-gen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2022).

### Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

#### 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG plant eine Erhöhung des Gasspeichervolumens der Biogasanlage Wasmerslage durch Errichtung von Doppelmembrantragluftdächern (bestehend aus Wetterschutz- und Gasspeicherfolie) auf den Fermentern der drei Anlagenstränge.

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung und ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse.

Die Biogasanlage besteht aus mehreren Betriebseinheiten (BE). Nachfolgend werden nur die BE aufgeführt, bei denen sich Änderungen gegenüber dem bereits genehmigten Stand ergeben.

BE 1001 – Fermentation: Nutzbarmachung des gesamten Gasspeichervolumens des Doppelmembrantragluftdaches durch Aufhebung der technischen Beschränkung.

BE 2002 – Fermentation: Austausch der einschaligen Dacheindeckung durch ein Doppelmembrantragluftdach.

BE 3002 – Fermentation: Austausch der einschaligen Dacheindeckung durch ein Doppelmembrantragluftdach.

Die Gaslagerkapazität der Anlage wird somit von 12.229 kg auf insgesamt 24.064 kg erhöht.

Im Rahmen der Änderung werden mit einem Stützluftgebläse je Fermenter drei zusätzliche Schallquellen installiert.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Standort der Biogasanlage befindet sich im Landkreis Stendal, Stadt Osterburg, Gemeinde Iden, OT Wasmerslage. Die Biogasanlage befindet sich im Außenbereich, nordwestlich zur Ortslage Wasmerslage. Die Zufahrt zur Biogasanlage ist über die K 1068 „Feldstraße“ gesichert, welche unmittelbar an das Betriebsgelände der Biogasanlage angrenzt. Das Umfeld der Biogasanlage ist durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich die Tierhaltungsanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes. Der Blick auf die Biogasanlage wird von Süden durch vorhandene Gebäude beschränkt. Aus der anderen Richtung ist kein Sichtschutz vorhanden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südwestlich von der Biogasanlage in einer Entfernung von ca. 387 m zum nächstgelegenen gasführenden Behälter der Biogasanlage.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Die Biogasanlage grenzt allseitig an das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“.

Baudenkmale und archäologische Kulturdenkmale befinden sich im näheren Umkreis des Vorhabengebietes.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist unter den Nr. 1.2.2.1, 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

#### **4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

##### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Rahmen der Änderung werden mit einem Stützluftgebläse je Fermenter drei zusätzliche Schallquellen installiert. Der gemäß Schallimmissionsprognose vom 30.08.2017 nächstgelegene Immissionsort befindet sich in südwestlicher Richtung in ca. 387 m Entfernung zur geplanten Schallquelle. Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm ist diese Änderung als unwesentlich einzustufen. Die für das Gebiet festgesetzten Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden auch zukünftig sicher eingehalten.

Mit dem Betrieb der geänderten Biogasanlage ergibt sich insgesamt keine wesentliche Änderung der Emissionen von Luftschadstoffen im Vergleich zu dem bereits genehmigten Zustand.

Die Anlagen der Biogasanlage Wasmerslage gehören zur unteren Klasse und unterliegen bereits gegenwärtig den Pflichten der Störfall-Verordnung. Es werden Vorkehrungen getroffen, um Störfälle zuverlässig zu verhindern (z.B. Maßnahmen gegen Brand und gegen unzulässige Drücke).

##### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“ grenzt unmittelbar an die Biogasanlage an. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die bereits vorhandenen Wirtschaftsgebäude und Tierhaltungsställe geprägt. Im Nahbereich und im weiteren Umfeld der Biogasanlage dominieren Ackerflächen das Landschaftsbild. Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

##### Schutzgüter Boden und Fläche

Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in den Boden vorgesehen sind und keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche aus.

##### Schutzgut Wasser

Bei den Abwässern, mit denen auf der Anlage umgegangen wird, handelt es sich um Niederschlagswasser. Das durch die Anlage zu fassende Aufkommen an Oberflächenwasser bleibt unverändert. Die Entwässerung der versiegelten Lager- und Verkehrsflächen bleibt unverändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

##### Schutzgüter Luft und Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch Erhöhung des Gasspeichervolumens durch Errichtung von Doppelmembrantragluftdächern nicht hervorgerufen, da das Vorhaben

keine erheblichen Emissionen hervorrufen wird und mit dem Vorhaben nur relativ geringe zusätzliche Flächenversiegelungen verbunden sein werden.

#### Schutzgut Landschaft

Die neuen Tragluftdächer werden eine Höhe von je 12,84 m über Behälterkrone aufweisen und sind somit 9,40 m höher als die bisherigen Fermenterdächer. Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Biogasanlage dominiert. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich die Tierhaltungsanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes. Der betroffene Landschaftsraum, welcher durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet ist, besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit. Die Tragluftdächer werden eine unauffällige und nicht leuchtende Farbe (Lichtgrau, RAL 7035 o.ä.) erhalten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit dem Dachwechsel der Fermenter sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter verbunden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.